

## **Bekanntmachung der Stadt Brunsbüttel über das Recht auf Widerspruch gegen die Erteilung einer Gruppenauskunft aus dem Melderegister anlässlich von Wahlen und Abstimmungen**

Die Meldebehörde darf gem. § 50 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten (Familiename, Vorname, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Gem. § 50 Abs. 5 BMG hat die betroffene Person das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach den Absätzen 1 bis 3 zu widersprechen.

Der Widerspruch kann gegenüber der Stadt Brunsbüttel im FD Ordnung und Sicherheit, Bürgerbüro, Soziale Angelegenheiten, Albert-Schweitzer-Straße 9, 25541 Brunsbüttel, schriftlich eingelegt werden.

Brunsbüttel, 08.09.2020

Stadt Brunsbüttel  
Der Bürgermeister  
Fachdienst Ordnung und Sicherheit, Bürgerbüro  
und Soziale Angelegenheiten  
Im Auftrag

gez. Christina Nagel

